

## **Betreff: Gebäudereinigung an Schulen**

Anträge der Stadtratsgruppe DIE LINKE

### Erster Antrag vom 16.06.2020:

Erhöhung Reinigungszeit pro Klassenzimmer von 10 auf 20 Minuten

### Zweiter Antrag vom 16.06.2020:

1. Die Reinigungsfirmen, die mit der Reinigung der Nürnberger Schulen beauftragt sind, werden überprüft, ob sie genügend Reinigungskräfte an den Schulen einsetzen, um die Vorgaben zu Reinigung innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu erfüllen.
2. Reinigungsfirmen, die mit der Reinigung der Nürnberger Schulen beauftragt sind, werden überprüft, ob sie die Arbeitszeiten und Überstunden der eingesetzten Reinigungskräfte korrekt erfassen und bezahlen.
3. Die Reinigungskräfte, die an den Nürnberger Schulen tätig sind, werden anonym mittels Befragungsbogen zu ihren Arbeitsbedingungen (Pausenzeiten, tarifliche Bezahlung, Bezahlung und Erfassung von Überstunden, Machbarkeit der Arbeitsanforderungen etc. befragt.

### Antrag der Stadtratsfraktion SPD vom 13.05.2020

Die Verwaltung überprüft die städtische Reinigungsordnung für Schulen angesichts der strengeren Infektionsvorschriften und der insgesamt gestiegenen Nutzung und macht einen Vorschlag zur Anpassung.

## I. Bericht

### 1. Erster Antrag

#### Erhöhung der Reinigungszeit pro Klassenzimmer von 10 auf 20 Minuten

Zur Eindämmung des Coronavirus wurde am 16.03.2020 durch das Bayerische Innenministerium gemäß Artikel 4 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes der Katastrophenfall festgestellt und der Unterrichtsbetrieb an Schulen eingestellt. Für Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen wurde in den Schulen eine Notbetreuung eingerichtet und Klassenzimmer zur Organisation von „Homeschooling“ genutzt. In Abstimmung mit Ref. IV/HVE-Schule wurde die Reinigung von Schulhäusern nicht eingestellt. Es erfolgte die Vereinbarung mit den Reinigungsfirmen, dass nur die tatsächlich genutzten Räumlichkeiten intensiv zu reinigen sind. Darüber hinaus sollten die zwei wöchentlichen und zwei monatlichen Reinigungsarbeiten durchgeführt werden. Unter Anleitung der Schulhausmeister sollten weitere Arbeiten, die so vertraglich nicht vereinbart sind, wie Reinigung von untergeordneten Räumen (Dachböden, Technikräume, Keller) und schwer zugänglichen Flächen (hinter Heizflächen), stattfinden. Auch konnte die jährliche Grund- und Glasreinigung vorgezogen werden. Mit dieser Maßnahme wurde ein Beitrag zur Vermeidung von Kurzarbeit und Entlassungen bei unseren Vertragspartnern geleistet.

Die schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichtes erfolgte nach den Osterferien. Ab diesem Zeitpunkt lag der Fokus allein auf der intensiven Reinigung der tatsächlich

genutzten Räumlichkeiten und Verkehrsflächen. Mit Inkrafttreten des neuen Hygieneplans an Schulen zum 01.05.2020 wurden die Firmen beauftragt Oberflächen von Tischen und Stühlen, Handkontaktflächen insbesondere von Handläufen, Tür- und Fenstergriffen, Waschbecken in Unterrichtsräumen, Büroräumen, Rektoraten, Sekretariaten und Lehrerzimmer täglich zu reinigen.

Es wurde geregelt, dass pro Klassenzimmer nur 15 Schüler gleichzeitig anwesend sein sollten. Hierzu erfolgte die Erstellung eines Mengengerüsts und die Verifizierung des hierfür zeitlichen Mehraufwandes mit der Zeiteinheit von zusätzlichen 10 Minuten pro Klassenzimmer durch Vertragsfirmen.

Wegen der zeitaufwendigen Reinigung der Stühle und gleichzeitiger Reinigung des Bodens war mit Ref.IV/HVE-Schule vereinbart, nicht benötigte Stühle aus den Klassenzimmern zu entfernen oder zur Seite stellen zu lassen. Hierzu kann festgestellt werden, dass bei Ref.IV/HVE-Schule und den Zentralen Diensten, Beschaffung Gebäudereinigung keine Beschwerden von Schulen oder Reinigungsfirmen vorliegen, dass der Mehraufwand mit der zusätzlichen Zeit von 10 Minuten nicht zu schaffen ist. Aus vertraglicher Sicht besteht deshalb aktuell kein konkreter Anlass den Zeiteinsatz zu ändern.

## 2. Zweiter Antrag

2.1 Die Reinigungsfirmen, die mit der Reinigung der Nürnberger Schulen beauftragt sind, werden überprüft, ob sie genügend Reinigungskräfte an den Schulen einsetzen, um die Vorgaben zu Reinigung innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu erfüllen.

Die Vergabe von Reinigungsleistungen erfolgt in Abhängigkeit von der Wertgrenze auf der Grundlage des nationalen oder europäischen Vergaberechtes auf das wirtschaftlichste Angebot. Hierbei wird neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene und soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt. In allen Angeboten ist der Umfang der Produktivstunden bei der laufenden Reinigung anzugeben. Diese Angaben werden bei der Angebotswertung überprüft. Gravierende Abweichungen vom Wettbewerb, die aber selten vorkommen, führen zu einer Angebotsklärung. Wenn betroffene Bieter die angebotenen Werte nicht nachvollziehbar darlegen können, wird das Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Zwischen der beauftragten Firma (Vertragspartnerin) und der Stadt Nürnberg wird ein entsprechender Reinigungsvertrag geschlossen. Die angebotenen Produktivstunden sind Vertragsbestandteil und müssen auf Verlangen des Auftraggebers nachgewiesen werden. Belege werden z. B. bei Bekanntwerden von Reinigungsmängeln gefordert. Für regelmäßige, anlassfreie Prüfungen wären zusätzliche Verwaltungskräfte in nicht unerheblichen Umfang erforderlich. Im Reinigungsvertrag ist geregelt, dass von der Vertragspartnerin die Leistung mit fachkundigen und zuverlässigen Personal zu erbringen ist. Bei der Personaleinsatzplanung ist die Vertragspartnerin nicht an den Einsatz von festen Personal in einem Objekt gebunden. Insbesondere wegen der aktuell bestehenden Corona-Pandemie müssen täglich zusätzliche Arbeiten, in nicht unerheblichen Umfang, erledigt werden. Die Vertragspartnerin hat die Verpflichtung ggf. zusätzliches Personal einzusetzen, wenn das eingesetzte Personal die zulässige Stundenanzahl überschreitet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die von der Vertragspartnerin eingesetzten Arbeitnehmerinnen hierbei mit zusätzlichen Arbeitsverträgen bei weiteren Arbeitgeber tätig sind und dort zusätzliche Stunden leisten.

2.2. Reinigungsfirmen, die mit der Reinigung der Nürnberger Schulen beauftragt sind, werden überprüft, ob sie die Arbeitszeiten und Überstunden der eingesetzten Reinigungskräfte korrekt erfassen und bezahlen.

Bei der Vergabe von Reinigungsleistungen sind europarechtliche, bundesrechtliche, landesrechtliche und städtische Vorschriften zu berücksichtigen. Mit der Novellierung des Vergaberechts im Jahr 2016 wurde die Möglichkeit geschaffen, soziale und umweltbezogene Kriterien bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Mit den Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien der Stadt werden die rechtlichen Vorgaben insbesondere bezüglich der sozialen, tariflichen und ökologischen Kriterien u.a. bei den Vergaben von Reinigungsleistungen konsequent berücksichtigt. Nach den Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen hat die Vertragspartnerin bei der Ausführung der Leistung alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, um insbesondere den eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AentG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AentG oder einer nach § 3 a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. Die Arbeitgeber des Gebäudereinigungsgewerbes sind gemäß § 17 MiLoG „verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen“.

Bei einem Einsatz von Nach- oder Subunternehmern sind diese durch die Vertragspartnerin entsprechend zu verpflichten und haben die Einhaltung der Verpflichtungen in gleicher Weise auf Verlangen nachzuweisen.

Nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Teil 4, dürfen öffentliche Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen vergeben werden. Ein Unternehmen kann von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn das Unternehmen, das z.B. wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder gegen das Mindestlohngesetz mit einer Geldbuße belegt worden ist. Aus diesem Grund wird bei jeder Vergabe eine Erklärung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Mindestlohngesetz vorausgesetzt. Mit dieser Erklärung bestätigen die Bieter, dass im Fall der Auftragserteilung die Entlohnung der beschäftigten Arbeitnehmerinnen nicht unterhalb der in Bayern für Tarifvertragsparteien geltenden Lohntarife für Gebäudereinigungsleistungen erfolgen wird. Mit der geforderten Erklärung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Mindestlohngesetz ist die tarifgerechte Entlohnung Vertragsbestandteil und kann bei Nichtbeachtung die Kündigung bestehender Aufträge zur Folge haben. Für die Prüfung der Einhaltung von Pflichten eines Arbeitgebers nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Mindestlohngesetz sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig (§ 20 MiLoG und § 8 AEntG).

2.3 Die Reinigungskräfte, die an den Nürnberger Schulen tätig sind, werden anonym mittels Befragungsbogen zu ihren Arbeitsbedingungen (Pausenzeiten, tarifliche Bezahlung, Bezahlung und Erfassung von Überstunden, Machbarkeit der Arbeitsanforderungen etc. befragt

Die bestehenden Verträge über Reinigungsdienstleistungen lassen die Durchführung einer anonymen Befragung der von den Vertragspartnerinnen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu. Die Stadt Nürnberg steht in keinem Vertragsverhältnis mit den eingesetzten Reinigungskräften.

Eine einseitige Einforderung im Nachhinein ist vertraglich nicht möglich. Die Vertragsunterlagen beinhalten keine Verpflichtung zur Durchführung oder Beteiligung an einer Mitarbeiterbefragung. Die Durchführung einer Befragung setzt aktuell das Einverständnis der Vertragspartnerinnen voraus. Darüber hinaus wird aufgrund der Rahmenbedingungen, insbesondere Sprach- und Leseniveau der Reinigungskräfte, Freiwilligkeit, Auswertung und Datenschutz eine geringe bzw. keine Rücklaufquote erwartet. Die Durchführung einer derartigen Befragung erscheint vor diesem Hintergrund vor allem wegen der zu befürchtenden mangelnden Repräsentativität nicht sinnvoll.

3. Antrag der Stadtratsfraktion SPD

Die Verwaltung überprüft die städtische Reinigungsordnung für Schulen angesichts der strengeren Infektionsvorschriften und der insgesamt gestiegenen Nutzung und macht einen Vorschlag zur Anpassung.

Die Verwaltung plant ab dem vierten Quartal 2020 die städtische Reinigungsordnung (für alle städtischen Gebäude) aus dem Jahr 1982, zuletzt geändert 1994, im Rahmen eines dienststellenübergreifenden Projektes zu überarbeiten und dazu einen Vorschlag dem Bau- und Vergabeausschuss vorzulegen.

Hinweis: Bei Vorliegen von sachlichen Gründen wurde in der Vergangenheit im Einzelfall schon immer Ausnahmen von der Reinigungsordnung umgesetzt. Für die Umsetzung des neuen Hygieneplans an den Schulen ab 01.05.2020 erfolgte die Beauftragung von Sonderleistungen an die Vertragspartnerinnen.

II. Beschlussvorschlag

entfällt, da Bericht

Nürnberg, 17.08.2020

Zentrale Dienste

gez. Sembritzki (51 50)

(Unterschrift liegt elektronisch vor)